



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bis 1980

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1975

8. Beschaffungsverfahren für ADV-Anlagen und ADV-Geräte

urn:nbn:de:hbz:466:1-12353

8. Beschaffungsverfahren für ADV-Anlagen und ADV-Geräte

Zu den Aufgaben des ADV-Gesamtplanes gehört die Koordination der Beschaffung von ADV-Anlagen und ADV-Geräten an wissenschaftlichen Hochschulen.

Die Darstellung eines einheitlichen Verfahrens ist wegen der sehr unterschiedlichen Antragsvoraussetzungen und -nebenbedingungen, der großen Spanne im Wert der Geräte und verschiedenartiger Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten und Bewertungskriterien nicht durchführbar. Trotzdem gibt es eine Reihe von Grundsätzen, deren Beachtung notwendig ist, um unerwünschte Verzögerungen des Beschaffungsverfahrens vorzubeugen. Sie werden im Folgenden dargestellt.

8.1 ADV-Organisationsgesetz NW

Wie bei der Beschaffung von Nicht-ADV-Gegenständen sind die gesetzlichen Grundlagen über die Haushaltsführung und die Vergabeordnung für Leistungen (VOL) zu beachten. Zusätzlich wird durch das ADV-Organisationsgesetz ADVG NW vom 12.2.1974 in § 4 eine landeseinheitliche Koordinierung geregelt (s. auch Anhang A):

"Für die Landesverwaltung und die Gesamthochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen dürfen Datenverarbeitungssysteme einschließlich peripherer Geräte sowie Datenerfassungsgeräte und Einrichtungen zur Datenfernübertragung sowie für Verwaltungsaufgaben bestimmte umfangreiche Programmsysteme nur mit Zustimmung des Innenministers beschafft werden."

Jede entsprechende Beschaffung erfordert grundsätzlich eine Vorlage des Beschaffungsantrages an den Minister für Wissenschaft und Forschung NW auf dem Dienstwege zur Abstimmung, und zwar auch für Fälle von Schenkungen oder Finanzierung aus Mitteln Dritter (im Hinblick auf die Gesamtplanung und Folgekosten).

Als DV-Systeme und DV-Geräte im Sinne des ADVG NW gelten:

- DV-Systeme einschließlich peripherer Geräte, das heißt freiprogrammierbare Systeme mit angeschlossener Peripherie (ein- und ausgebenden und speichernden Geräten), die Programme speichern und durch Eingabe von Programmen für unterschiedliche Anwendungen eingesetzt werden. Ausgenommen sind Geräte in Versuchsanordnungen, wie Meß- und Regelstrecken. Hingegen gehören dazu Analogrechner, die als in sich abgeschlossenes System zu selbständigem Gebrauch bestimmt und mit eigenen Ein- und Ausgabevorrichtungen versehen sind.
- Alle durch Datenträger gesteuerten Ausgabegeräte (z.B. Zeichenautomaten), sofern sie für allgemeine Anwendungszwecke eingesetzt werden.
- Datenerfassungsgeräte sowie Datenträger erzeugende Eingabegeräte, soweit sie für allgemeine Anwendungszwecke eingesetzt werden.
- Einrichtungen zur Datenfernübertragung
- Weiterhin gehören dazu Erweiterungen und Ergänzungen vorgenannter Teile und Geräte.

8.2 Voraussetzungen für einen Beschaffungsantrag

In jedem Beschaffungsantrag sind Notwendigkeit und die sachlichen, räumlichen, personellen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen darzustellen. Für Vorhaben erheblichen Umfangs sind folgende Vorarbeiten durchzuführen:

- Aufstellung einer Forschungs- und Entwicklungsplanung innerhalb der antragstellenden Einrichtung bzw. Hochschule
- Ermittlung des ADV-Bedarfes für das Beschaffungsvorhaben und Aufstellung einer Leistungsbeschreibung.

- Entwicklung eines Personalstrukturplanes
- Planung des Sachmittelbedarfs
- Planung des Raumbedarfs.

Wenn der Antrag nicht bereits im Rahmen genehmigter Programme liegt, ist die Planung innerhalb der Hochschule(n) abzustimmen und die Anerkennung des Bedarfes beim MWF zu beantragen (z.B. in Form eines Kosten-Voranschlages für Ersteinrichtung). Die Prüfung der Planung erfolgt durch die beteiligten Ministerien. Wenn der Entwurf gebilligt wird, erfolgt eine vorläufige Bedarfsanerkennung.

8.3 Finanzierung und Genehmigung

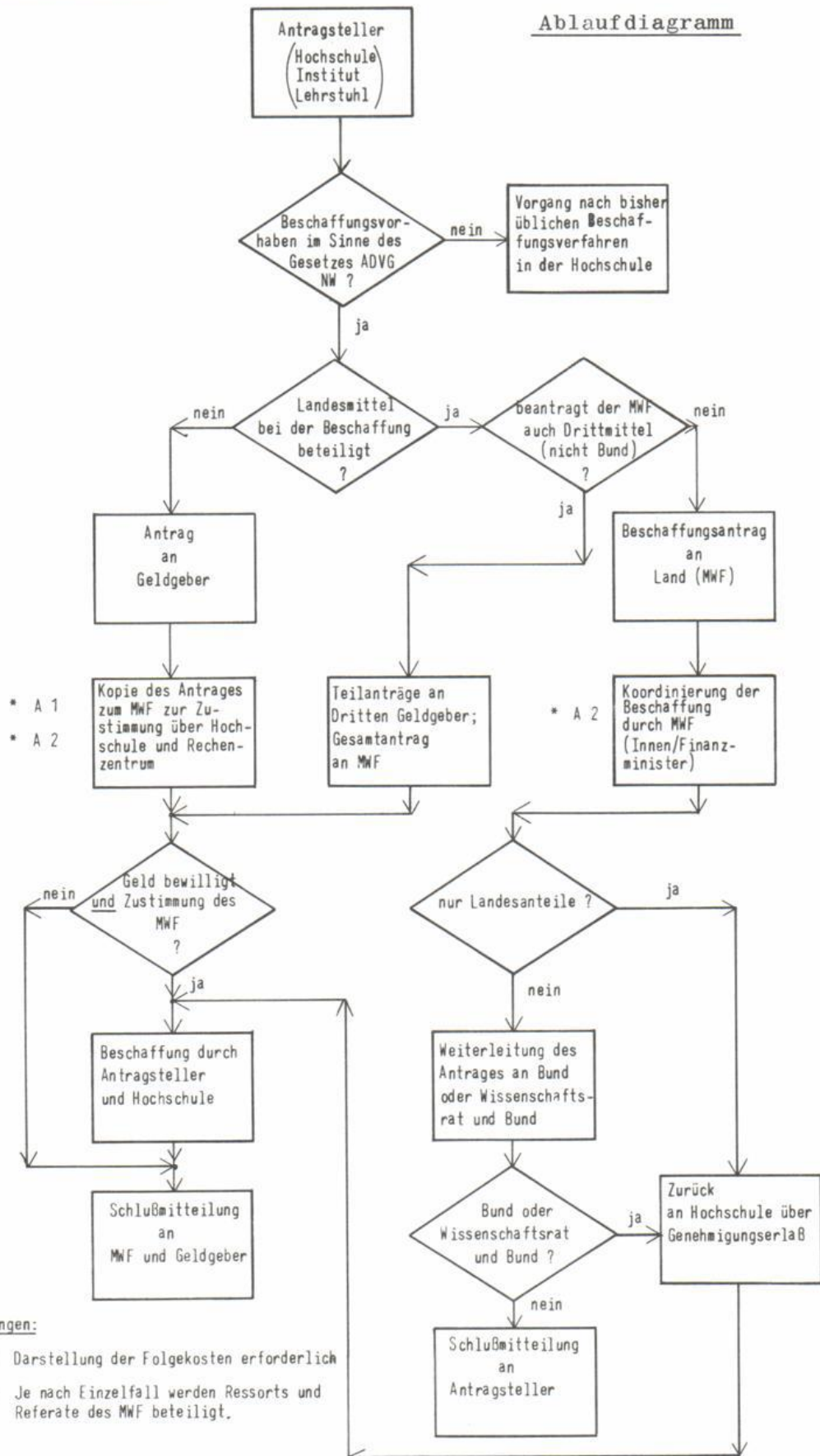
Nachdem der Beschaffungsantrag konkret für spezielle Geräte bzw. Software formulierbar geworden ist, wird eine Genehmigungsprozedur durchlaufen, die von der Finanzierung und dem Projekt abhängen. Es gibt insbesondere folgende Förderungsmöglichkeiten:

- Haushaltsmittel des Landes
- Mittel nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HGFG)
- DV-Programme der Bundesregierung mit
Mischfinanzierung anteilig 50:50
Mischfinanzierung anteilig 15:85 (Regionalprogramm)
- Mittel des Bundes
- Drittmittel (DFG, SFB, VW und sonstige).

In allen Fällen ist darzustellen, ob Folgekosten für das Land entstehen.

Zur Verdeutlichung der Genehmigungsprozedur sollen im folgenden Ablaufdiagramme, die je nach Art der Finanzierung unterschiedlichen Bedingungen sowie Einzelaktivitäten mit deren gegenseitigen Abhängigkeiten beschrieben werden.

Ablaufdiagramm



8.4 Koordinierung der Beschaffungen

Die Beschaffung von universellen ADV-Anlagen an den Hochschulen geschieht auf der Basis des Stufenplans im ADVGP-HS (vergl. 6.3). Die Koordinierung der Beschaffung sonstiger ADV-Systeme und -Geräte obliegt dem Hochschulrechenzentrum, welches zum Ende eines jeden Haushaltsjahres über die einzelnen Beschaffungen berichtet und zur Anzahl und Ausstattung dieser Beschaffungen Stellung nimmt. Der MWF setzt im Einvernehmen mit dem IM fest, für welche Fallgruppen das HRZ über die einzelne Beschaffung alleine entscheidet.

Grundsätzlich sollte gekoppelt über Grundausstattung und späteren Ausbau entschieden werden. Eine ähnliche Regelung erfolgt bei geringfügigen Erweiterungen unter Beibehaltung des Gesamtkonzepts. Haushaltsvorbehalte sind zu beachten.

Es ist ein besonderes Genehmigungsverfahren anzustreben, wenn Beschaffungskonzepte über mehrere Jahren laufen. Unabhängig von der haushaltsmäßigen Abwicklung soll damit erreicht werden, daß sich im Rahmen der Abwicklung des Gesamtprojektes Einzelgenehmigungen erübrigen.

Um einmal geplante Projekte, die in der Regel nicht innerhalb eines Haushaltsjahres abgewickelt werden können, sicherzustellen, sollten entsprechende haushaltsrechtliche Vorkehrungen getroffen werden. Insbesondere muß die Übertragbarkeit und Freigabe der für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel gewährleistet sein.